

S.I.B. - STEUER-INFORMATIONEN

Ausgabe 07/2017

Inhaltsverzeichnis

Steuerrecht / Sozialversicherungsrecht

1. Beschäftigungsbonus ab 1. Juli beantragen
2. Fehlendes Fahrtenbuch erhöht das Risiko eines steuerlichen Sachbezugs
3. Ferienjobs: Was dürfen Kinder steuerfrei verdienen?
4. Was ist bei Reisen aus EU-Ländern und Drittstaaten zu beachten?

Immobiliensteuerrecht

5. Aktuelles zum Recht auf Vorsteuerabzug bei fehlenden Rechnungsmerkmalen
6. Kursverluste aus Fremdwährungskrediten und damit zusammenhängende Absicherungsgeschäfte sind keine Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung
7. Kurz-Info: Neue mietrechtliche Richtwerte



1. Beschäftigungsbonus ab 1. Juli beantragen

Wie bereits in unserer Sonder-Information im Juni informiert, kann **ab 1. Juli 2017** der **Beschäftigungsbonus beantragt** werden, durch den es zu einer **Senkung der Lohnnebenkosten** und somit zu positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Standort Österreich kommen soll. Wesentliche **Voraussetzung für die Förderung ist die Schaffung von zusätzlichen vollversicherungspflichtigen (Arbeits)Stellen** in Österreich. Es muss sich dabei um eines der folgenden Anstellungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse handeln:

- Anstellung einer beim AMS als arbeitslos gemeldeten Person;
- Anstellung eines Abgängers einer österreichischen Bildungseinrichtung (Schule/Hochschule);
- Aufnahme einer in Österreich bereits beschäftigt gewesenen Person (Jobwechsler);
- Beschäftigung muss SV-pflichtig sein sowie dem österreichischen Sozialversicherungsrecht und Arbeitsrecht unterliegen.

Es werden für einen **Zeitraum von 3 Jahren 50%** der nachweislich bezahlten **Lohnnebenkosten** (Dienstgeberbeiträge) jährlich im Nachhinein ausbezahlt (rückerstattet), wobei zu beachten ist, dass der Antrag binnen 30 Tagen nach Anmeldung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Gebietskrankenkasse gestellt werden muss. Für die **Abwicklung der Anträge** ist die Förderbank **Austria Wirtschaftsservice (aws)** zuständig - die Anmeldung erfolgt über <http://www.beschaeftigungsbonus.at/>.

Der Beschäftigungsbonus ist als **Zuschuss** ausgestaltet und ist beim Arbeitgeber als Empfänger der Förderung steuerfrei, da die Förderung der Lohnnebenkosten nicht durch eine Steuerbelastung gekürzt werden soll. Dementsprechend erfolgt auch keine Aufwandskürzung der geförderten Lohnnebenkosten.

Zu den **geförderten Lohnnebenkosten** zählen neben Krankenversicherungs-, Unfallversicherungs- und Pensionsversicherungsbeitrag auch BV-Beiträge, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und die Kommunalsteuer.

Da mit dem Beschäftigungsbonus die **Neuschaffung von Arbeitsplätzen** gefördert wird, muss nachgewiesen werden, dass zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und einem Jahr davor **zumindest ein zusätzliches Arbeitsverhältnis** geschaffen wurde. Es ist vorgesehen, dass der Zuwachs (an Arbeitsplätzen) zumindest ein **Vollzeitäquivalent** ausmacht – dies entspricht einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden, welche in Form von Voll- aber auch Teilzeitkräften nachgewiesen werden kann. Im **Detail** werden der Beschäftigungsstand am Tag vor Entstehung des ersten förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses sowie der Beschäftigungsstand am jeweiligen Ende der vier Vorquartale herangezogen und miteinander verglichen. Die **Beschäftigungsdauer** für die neu geschaffene Stelle muss zumindest ununterbrochen **vier Monate** betragen.

2. Fehlendes Fahrtenbuch erhöht das Risiko eines steuerlichen Sachbezugs

Kann ein **betriebliches Fahrzeug** von einem **Dienstnehmer** auch **privat genutzt** werden, so ist in Abhängigkeit von dem Ausmaß der Nutzung für diesen **Vorteil aus dem Dienstverhältnis** ein **steuerlicher Sachbezug** anzusetzen. Der steuerliche Sachbezug beträgt aktuell – auch unter Berücksichtigung des Schadstoffausstoßes – maximal **2% der Anschaffungskosten des PKW** bzw. **maximal 960 € pro Monat**. Sofern nachweislich nicht mehr als 6.000 km pro Jahr privat zurückgelegt werden, ist nur der **halbe Sachbezug** anzusetzen. Für den **genauen Nachweis** der betrieblichen bzw. privaten Nutzung ist (es muss jedoch nicht) **typischerweise** ein **Fahrtenbuch** zu führen. **Ohne Fahrtenbuch** muss dem VwGH folgend und im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ein **strengerer Maßstab** an den Nachweis gelegt werden.

Das **Bundesfinanzgericht** hatte sich unlängst (GZ RV/2100171/2013 vom 14.4.2017) mit einem Sachverhalt zu beschäftigen, in dem den Dienstnehmern einer Hotel-GmbH **zwei firmeneigene**

PKWs zur Verfügung standen und das **Geschäftsführerehepaar** noch **vier Privatfahrzeuge** hatte. Die zu 25% an der GmbH beteiligte Gattin war in den Sommer- und Wintermonaten **Dienstnehmerin** der Hotel-GmbH und somit wäre ein steuerlicher Sachbezug anzusetzen, wenn sie für Privatfahrten auf die firmeneigenen PKWs zurückgreifen würde. **Privatfahrten** mit firmeneigenen PKWs wurden allerdings heftig **bestritten**, unter anderem mit dem Hinweis, dass Privatfahrten mit Firmenautos vom Geschäftsführer untersagt wurden und die angestellte Geschäftsführerin überdies gar keine Gelegenheit für eine Privatfahrt fände, da sie praktisch von früh bis spät für den Hotelbetrieb lebe.

Für den Ansatz eines **steuerlichen Sachbezugs** sprach jedoch, dass **kein Fahrtenbuch** geführt wurde und auch die Autoschlüssel und Fahrzeugpapiere nicht wie ursprünglich vorgebracht im Tresor verwahrt wurden (wodurch die fehlende private Nutzung hätte untermauert werden können), sondern im Betrieb gut zugänglich waren. Ebenso relativierte sich die im ersten Augenblick fehlende Notwendigkeit der Nutzung betrieblicher Fahrzeuge, da es sich bei **zwei** der vier Privatfahrzeuge um „**Old- bzw. Youngtimer**“ handelte. Diese sind gerade im Winter für die Fahrt zwischen zuhause und dem auf über 1.600m Seehöhe gelegenen Hotel(Betrieb) ungeeignet, wodurch eine (private) Verwendung des Firmenfahrzeugs naheliegend sei. Im **Endeffekt** war das BFG von zumindest einer **teilweisen privaten Nutzung** firmeneigener Fahrzeuge überzeugt, sodass bei der **Geschäftsführerin als Dienstnehmerin der halbe Sachbezug** anzusetzen war.

3. FERIENJOBS: Was dürfen Kinder steuerfrei verdienen?

Zu Beginn der Ferien wird alljährlich die Frage gestellt, wieviel Kinder in den Ferien verdienen dürfen, ohne dass deren Eltern Gefahr laufen, **die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag** zu verlieren. Zur Beantwortung soll folgende Übersicht Klarheit schaffen:

- **Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres** dürfen **ganzjährig beliebig viel** verdienen, ohne dass bei den Eltern die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag gefährdet sind.
- **Kinder über 19 Jahre** müssen darauf achten, dass das nach dem laufenden Einkommensteuertarif zu versteuernde **Jahreseinkommen** (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) **€ 10.000** nicht überschreitet, um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag nicht zu verlieren. Dies gilt unabhängig davon, ob das Einkommen in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird.

Das bedeutet, dass das Kind umgerechnet Gehaltseinkünfte von insgesamt bis zu **brutto rd €12.480 pro Jahr** (Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen bzw Werbungskosten- und Sonderausgaben-pauschale) bzw **einschließlich der Sonderzahlungen brutto rd € 14.560 pro Jahr verdienen** kann, ohne dass die Eltern um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bangen müssen. Sollte das zu versteuernde Einkommen des Kindes € 10.000 überschreiten, wird die Familienbeihilfe nur um den **übersteigenden Betrag vermindert** und ist zurückzuzahlen.

Beispiel:

Ein Student hat am 10.6.2017 das 19. Lebensjahr vollendet. Daher ist im Jahr 2017 erstmals das Einkommen des Kindes relevant. Beträgt das steuerpflichtige Einkommen im Jahr 2017 insgesamt zB € 10.700 wird die Familienbeihilfe nur mehr um € 700 gekürzt.

TIPP:

Zu beachten ist, dass für die Beurteilung, ob Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag zustehen, **sämtliche der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte** herangezogen werden. Daher sind beispielsweise auch Vermietungseinkünfte oder Sonstige Einkünfte zu berücksichtigen. Nur Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen sowie einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuernte Einkünfte bleiben außer Ansatz.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch auf folgende **Besonderheiten** aufmerksam machen:

- Ein zu versteuerndes **Einkommen, das in Zeiträumen erzielt wird, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht** (zB bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorgesehene Studienzeit in einem Studienabschnitt abgelaufen ist), ist konsequenter Weise **nicht** in die Berechnung des Grenzbetrages einzubeziehen.
- Nicht ungefährlich ist es, wenn die Eltern den zu hohen Verdienst ihres Kindes nicht **pflichtgemäß dem Finanzamt melden**. Wer eine solche Meldung unterlässt, riskiert zusätzlich zur Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages auch eine Finanzstrafe!

Für den (Ferial)Praktikanten selbst ist Folgendes zu beachten:

Bis zu einem **monatlichen Bruttobezug von € 425,70** (Wert 2017) fallen wegen **geringfügiger Beschäftigung** keine Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge an. Liegt der Monatsbezug über dieser Grenze, werden dem Kind die vollen SV-Beiträge abgezogen. Allerdings kann es bei niedrigen Einkünften bei der Veranlagung zu einer SV-Rückvergütung (auch als „**Negativsteuer**“ bezeichnet) kommen. Danach können 50% der SV-Beiträge **bis max € 400** (€ 500 mit Pendlerpauschale) vom Finanzamt vergütet werden.

Bei Ferialjobs in Form von **Werkverträgen oder freien Dienstverträgen**, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss ab einem **Jahreseinkommen** (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) von **€ 11.000** für das betreffende Jahr eine **Einkommensteuererklärung** abgegeben werden. Eine Ferialbeschäftigung im Werkvertrag bzw freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der **Umsatzsteuer** (im Regelfall 20%). Umsatzsteuerpflicht besteht jedoch erst **ab einem Jahresumsatz** (= Bruttoeinnahmen inklusive 20% Umsatzsteuer) **von mehr als €36.000** (bis dahin gilt die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer). Eine Umsatzsteuererklärung muss bei Umsätzen über €30.000 netto abgegeben werden.

4. Was ist bei Reisen aus EU-Ländern und Drittstaaten zu beachten?

Sommerzeit bedeutet auch für viele Reisezeit. Wenn Sie von einer Auslandsreise zurückkehren, stellt sich die Frage, welche Waren können abgabenfrei mitgebracht werden? Dies hängt im Wesentlichen davon ab, ob Sie aus dem EU-Raum oder aus einem Drittland kommen.

Einreise nach Österreich aus einem EU-Land:

Reisende müssen grundsätzlich für in der EU gekaufte Waren bei einem Grenzübertritt innerhalb der EU keine Abgaben mehr bezahlen (freier Warenverkehr). Ausnahmen bestehen bei Tabakwaren und Alkohol, wenn diese im Reisegepäck zum Eigenbedarf eingeführten Waren die persönlichen Richtmengen überschreiten. Werden die Mengen überschritten, muss dargelegt werden, dass die Waren für einen private Bedarf bestimmt sind.

Einreise aus einem Land außerhalb der EU (Drittland):

Reisende, die aus einem Drittland nach Österreich einreisen, haben den Zoll zu passieren und alle eingeführten Gegenstände, die die Reisefreimengen überschreiten, zu deklarieren. Die persönliche Reiseausrüstung, die bereits bei der Ausreise in ein Drittland mitgeführt wurde, kann abgabenfrei und formlos nach Österreich eingeführt werden.

TIPP:

Es empfiehlt sich bei neu gekauften Gegenständen (wie zB Fotoausrüstung, Laptop, Golf- oder Skiausrüstung) den Kaufbeleg mitzuführen. Achtung bei Produktfälschungen (Medikamente, Textilien, Taschen), diese werden abgenommen und vernichtet. Eine Strafe droht ebenfalls.

Beachten Sie aber, dass es für die Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Lebensmitteln, Waffen und vielen anderen Waren weitere Beschränkungen und Verbote gibt. Und vergessen Sie nicht, dass die persönlichen Reisefreigrenzen bei mehreren Reisenden (zB eine Familie) nicht zusammengerechnet werden dürfen.

	Richtmengen	EU	Drittstaaten
Tabak	(ab einem Alter von 17 Jahren)		
	Zigaretten	800 Stück *)	200 Stück
oder	Zigarillos	400 Stück	100 Stück
oder	Zigarren	200 Stück	50 Stück
oder	Rauchtabak	1.000 g	250 g
Alkohol	(ab einem Alter von 17 Jahren)		
	> 22 % vol	10 Liter	1 Liter
oder	< 22 % vol alkoholische Getränke	20 Liter	2 Liter
und	nichtschäumende Weine davon Schaumwein	90 Liter davon max 60 Liter	4 Liter
und	Bier	110 Liter	16 Liter
Andere Waren			
	Flugreise	€ 430	
	Landweg	€ 300	
	Personen unter 15 Jahren	€ 150	

*) Für Zigaretten im Reisegepäck aus Ungarn, Kroatien, Lettland, Litauen, Rumänien und Bulgarien beträgt die Freimenge 300 Stück.

Beachten Sie aber, dass es für die Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Lebensmitteln, Waffen und vielen anderen Waren weitere Beschränkungen und Verbote gibt. Und vergessen Sie nicht, dass die persönlichen Reisefreigrenzen bei mehreren Reisenden (zB eine Familie) nicht zusammengerechnet werden dürfen.

Bargeld

Und vergessen Sie nicht, dass alle Personen, die in die EU einreisen oder aus ihr ausreisen und **Barmittel von € 10.000 oder mehr** (oder den Gegenwert in anderen Währungen oder anderen leicht konvertiblen Werten wie auf Dritte ausgestellte Schecks) mit sich führen, diesen Betrag bei den Zollbehörden anmelden müssen. Die Zollbehörden sind ermächtigt, natürliche Personen, ihr Gepäck und ihre Verkehrsmittel zu kontrollieren und nicht angemeldetes Bargeld einzubehalten. Zusätzlich drohen empfindliche Strafen (bei vorsätzlicher Begehung bis zu höchstens € 100.000, bei fahrlässiger Begehung bis zu höchstens € 10.000).

5. Aktuelles zum Recht auf Vorsteuerabzug bei fehlenden Rechnungsmerkmalen

In einem für Unternehmer **sehr erfreulichen EuGH-Urteil** hielt der EuGH fest, dass **unzureichende Angaben** zum Leistungszeitraum oder zum Leistungsgegenstand **auf der Rechnung** durch **zusätzliche Dokumente** oder Unterlagen **ergänzt werden können**. Sofern der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass die allgemeinen **Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug erfüllt** sind (Leistung wurde für das Unternehmen ausgeführt udgl.), darf die Finanzverwaltung einen **Vorsteuerabzug** daher **nicht versagen** oder rückwirkend streichen. Der in der Vergangenheit geltend gemachte Vorsteuerabzug kann somit in diesen Fällen bestehen bleiben, auch wenn die **ursprüngliche Rechnung nicht korrigiert** wird.

Der EuGH hat sich in einem weiteren Verfahren (Rs C-518/14 **Senatex** vom 15. September 2016) außerdem mit der Frage beschäftigt, **welche zeitliche Wirkung Rechnungskorrekturen entfalten**. Ausgangspunkt war, dass für eine Provisionsleistung mittels einer **formell nicht korrekt ausgestellten Rechnung Vorsteuerabzug geltend** gemacht wurde. So rechnete das deutsche Unternehmen u.A. im Gutschriftsverfahren an seine Leistungserbringer ab, auf den Gutschriften **fehlte** allerdings der **Hinweis** auf die **Steuernummer** bzw. die **UID-Nummer** des Leistungserbringers. Im Zuge einer **Betriebsprüfung** wurde der **Vorsteuerabzug** im prüfungsrelevanten Zeitraum aufgrund von formell unrichtigen Provisionsabrechnungen **versagt**. Noch während der Betriebsprüfung wurden **korrigierte Rechnungen** vorgelegt – die Finanzverwaltung vertrat allerdings die Ansicht, dass die **Rechnungskorrekturen nicht für den vergangenen Zeitraum gelten können**, sondern erst mit aktuellem Datum Wirkung entfalten würden. Somit stünde zwar im **Endeffekt** ein **Vorsteuerabzug** zu, allerdings erst **ab dem Vorliegen der berichtigten Rechnungen**. Für die zu früh geltend gemachte Vorsteuer wären daher **Nachzahlungszinsen** zu entrichten. Nach **deutschem Recht** besteht nach erbrachter Leistung ein **Vorsteuerabzug** nämlich erst dann, wenn eine **formell korrekte Rechnung ausgestellt wurde**. Solange eine Rechnung nicht formell korrekt ausgestellt wurde, besteht daher noch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Erst im Zeitpunkt, in dem eine korrekte Rechnung vorliegt, steht dieser zu. Wird die **Vorsteuer zu früh geltend gemacht**, so fallen in Deutschland Nachzahlungszinsen an. Die österreichische Rechtslage entspricht im Wesentlichen der deutschen Rechtslage, anstelle von Nachzahlungszinsen fällt in **Österreich** allerdings ein **2%iger Säumniszuschlag** an.

Der **EuGH betonte** in seiner **Entscheidungsfindung**, dass das Vorliegen einer Rechnung zwar grundsätzlich eine Voraussetzung zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist, es aber **möglich ist**, eine **formell nicht korrekte Rechnung später zu berichtigen**. Dass die Rechnungen im ursächlichen Fall **ordnungsgemäß berichtet wurden**, war **unstrittig**. Offen war jedoch die **Frage**, ob eine **Berichtigung den ursprünglich geltend gemachten Vorsteuerabzug heilt** oder ob der Vorsteuerabzug erst ab jenem Zeitpunkt zusteht, in dem die Berichtigung erfolgte. Der EuGH entschied **positiv für den Steuerpflichtigen**, dass eine **Rechnungsberichtigung** zur Erlangung des Vorsteuerabzugs **rückwirkend zu gelten** hat. Die gegenteilige Ansicht würde nämlich dem Grundgedanken des Gemeinschaftsrechts widersprechen.

Dieses EuGH-Urteil wurde noch nicht in die österreichischen Umsatzsteuerrichtlinien aufgenommen. Somit **bleibt abzuwarten**, wie dieses Urteil die **österreichische Finanzverwaltungsansicht** beeinflussen wird. Fest steht jedoch, dass einem **übertriebenen Formalismus** von Seiten der Finanzverwaltung durch den EuGH ein **klarer Riegel vorgeschoben wurde**. Sofern also die **UID-Nummer** des Leistungserbringers auf Rechnungen **fehlt**, sollte dieser **formelle Mangel** unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH **jedenfalls rückwirkend korrigierbar sein**. Ob dies für die Korrektur sämtlicher Formalfehler gelten wird, bleibt abzuwarten.

6. Kursverluste aus Fremdwährungskrediten und damit zusammenhängende Absicherungsgeschäfte sind keine Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung

Der **Verwaltungsgerichtshof** hatte sich (GZ Ro 2015/15/0011-4 vom 26.1.2017) mit der Frage auseinanderzusetzen, ob **Kursverluste aus Fremdwährungsgeschäften** wie auch damit zusammenhängende **Kosten für Absicherungsgeschäfte** als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Konkreter Hintergrund war die **teilweise Finanzierung von Vermietungsobjekten in Schweizer Franken - CHF**. Die im Bereich der Liegenschaftsvermietung und –verwaltung tätige Gesellschaft hatte zur Absicherung des Fremdwährungskursrisikos bei CHF eine **Option erworben**, diese jedoch **niemals ausgeübt**. Die mit dem Erwerb der Option zusammenhängenden Kosten sollten als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsgerichtshof betonte in seiner Entscheidung, dass **Kursverluste bei Fremdwährungskrediten** i.Z.m. Einkünften aus **Vermietung und Verpachtung nicht als Werbungskosten** abzugsfähig seien, da sie die **Kapitaltilgung betreffen** und folglich in die **private Vermögenssphäre** fallen. Diese Kursverluste stehen **anders als Schuldzinsen für Fremdkapital nicht im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang** mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. **Vergleichbares** gilt auch für Kosten der Absicherung vor Fremdwährungskursverlusten und somit für die **Optionsprämie**. Dies liegt auch daran, dass die Option lediglich das Währungsrisiko der Kredittilgung betrifft, **nicht** aber die **Höhe der Kreditzinsen beeinflusst**, die sich aus dem zuvor ausgehandelten Kreditvertrag ergeben.

Der Verwaltungsgerichtshof widerspricht also der Ansicht des Bundesfinanzgerichts, das den kausalen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Optionsprämie und Vermietung und Verpachtung (Einheit zw. Gebäudeanschaffung, Fremdkapitalaufnahme und Abschluss der Währungsoption) betonte und die steuerliche Abzugsfähigkeit zuließ. Schließlich wurde die **Option vor allem** deshalb erworben, um die **Vermögensverluste** aus der **drohenden Zwangskonvertierung** des CHF-Kredits **abzufedern**, nicht aber um zukünftige höhere Zinsbelastung zu verringern. Im Fall der **Verringerung zukünftiger Zinsbelastungen** durch Währungsoptionen stünde der Abzugsfähigkeit der damit verbundenen Kosten als Werbungskosten nichts im Weg.

7. Kurz-Info: Neue mietrechtliche Richtwerte

Nachdem im Vorjahr die Erhöhung ausgesetzt wurde, ist es **mit 1. April 2017** wieder zu einer **Erhöhung der mietrechtlichen Richtwerte** gekommen. Die mietrechtlichen Richtwerte gelten für zahlreiche Mietwohnungen in Österreich bei **Neuvermietungen**. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick: (in € je m² Wohnnutzfläche)

	seit 1.4.2017	von 1.4.2014 bis 31.3.2017
Burgenland	5,09	4,92
Kärnten	6,53	6,31
Niederösterreich	5,72	5,53
Oberösterreich	6,05	5,84
Salzburg	7,71	7,45
Steiermark	7,70	7,44
Tirol	6,81	6,58
Vorarlberg	8,57	8,28
Wien	5,58	5,39

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt; wir ersuchen aber um Verständnis, dass diese weder eine persönliche Beratung ersetzen können – noch, dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. Bei Bedarf betreffend einer verbindlichen Beratung setzen Sie sich daher bitte direkt mit uns in Verbindung. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandantenverhältnis.